Besteht P lediglich aus den beiden durch P_3 gehenden geraden Linien $g_1 g_2$, so ist für die Orientierung der ebenen Figur Q

$$x = x_2 = x_3 = 0, \quad z = z_2 = z_3 = 0, \quad p = 0.$$

Aus 10′) wird dann

$$a_1 = 1, \quad a_2 = \alpha_1' x_0, \quad a_3 = \alpha_2'' x_0^2,$$

während in 13) zu setzen ist

$$b_1 = 1, \quad b_2 = \beta_1' x_0, \quad b_3 = \beta_0'' + \beta_2'' x_0^2.$$

Die Gleichung ist dann vom vierten Grade, wobei die ungeraden Potenzen wegfallen; sie reduziert sich daher auf eine quadratische Gleichung.

Schließlich soll noch der Spezialfall untersucht werden, wenn P lediglich aus den zwei Punkten $P_1 P_2$ und den durch diese Punkte gehenden Geraden $g_1 g_2$, hingegen die Figur Q lediglich aus den zwei Punkten $Q_1 Q_2$ und der durch Q_1 gehenden Geraden g_1 besteht.

Da der Winkel zwischen g_1 und der die Punkte $Q_1 Q_2$ enthaltenden Geraden g bekannt ist und g_1 beiden Figuren gemeinsam angehört, so ist diejenige Lage der Erzeugenden g unserer Regelfläche zu finden, für welche die obige Bedingung zutrifft.

Da nun der Richtungskegel jener Regelfläche ein Rotationskegel mit Y als Achse ist und sich als zweiter Ort für die Richtung von g ein Rotationskegel mit g, also Z als Achse ergibt, so erhält man im Schnitt dieser beiden konzentrischen Kegel die Richtungen von g.

Die Ebenen durch $g_1 g_2$, welche jenen Richtungen parallel sind, geben in ihrem Schnitt die Lagen von $Q_1 Q_2$ auf den beiden Geraden.